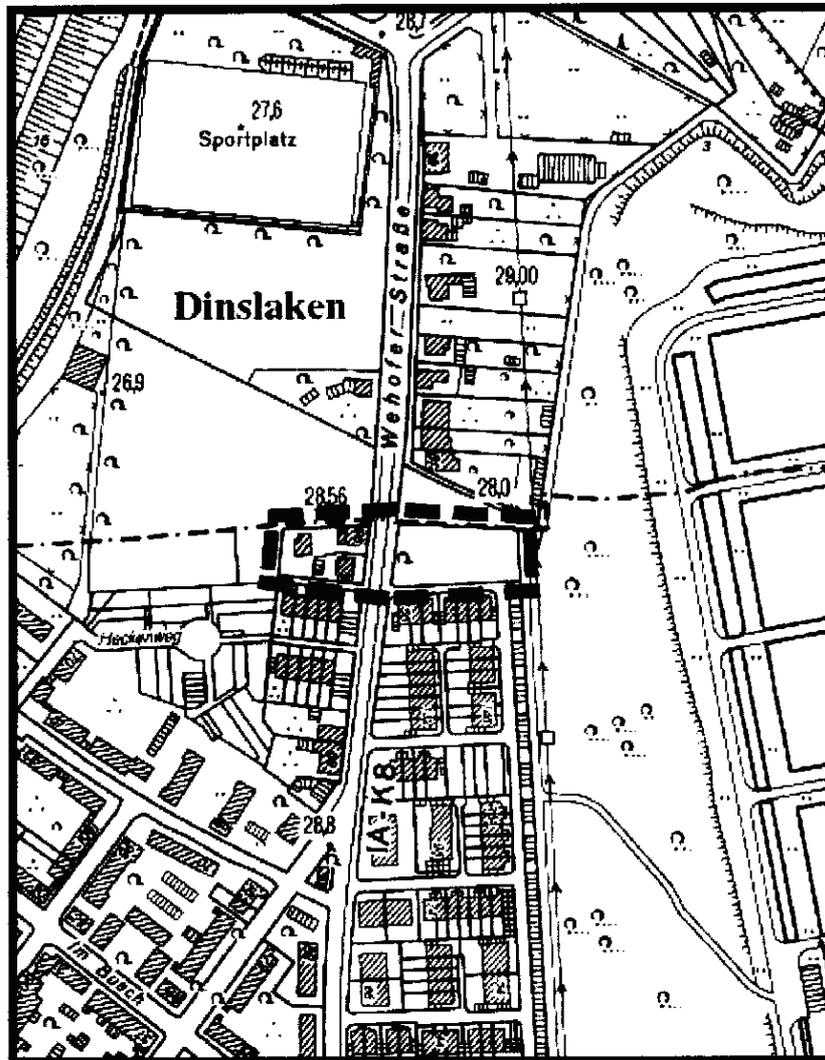


Gehört zur Verfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf
vom 28.08.06 bis 31.11.07 (DUISBURG 1.13.06)

B E G R Ü N D U N G

zur Änderung Nr. 1.18 – Walsum – des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

für einen Bereich beidseitig der Straße Am Dyck, westlich des Klärwerkes Emschermündung und südlich der Stadtgrenze zu Dinslaken im Ortsteil Wehofen



Stand: 29. Dezember 2005

GLIEDERUNG

TEIL A: BEGRÜNDUNG

1. Situationsbeschreibung

2. Vorgaben und Bindungen

- 1.2 Gebietsentwicklungsplan
- 1.3 Flächennutzungsplan

3. Zielsetzung und Planänderung

4. Umweltbelange

- 4.1 FNP-relevante Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung
 - 4.1.1 Grünfläche/Verbandsgrünfläche/Biotopverbundkonzept
 - 4.1.2 Kläranlage
 - 4.1.3 Hochspannungsfreileitung
 - 4.1.4 Altlasten/Bodenkontaminationen
 - 4.1.5 Kompensationsmaßnahmen
- 4.2 Zusammenfassung

5. Zusammenfassende Darstellung des Abwägungsprozesses

6. Beteiligung der Öffentlichkeit

TEIL B: UMWELTBERICHT

ANLAGE. : Niederschrift der Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Situationsbeschreibung

Im Norden grenzt das Plangebiet unmittelbar an die Stadtgrenze Dinslakens und im Osten an die Flächen des Klärwerkes Emschermündung. Hier ist ein ca. 6 m hoher, dicht begrünter Immissionsschutzwall angelegt, in dessen Fußbereich - parallel in Nord-Süd-Richtung - eine Hochspannungsfreileitung verläuft. Bei den südlich angrenzenden Flächen handelt es sich um die Wohngebiete des Ortsteils Wehofen. Im Westen grenzen Grabelandflächen an die vorhandene Wohnbebauung Am Dyck 93 / 95.

Innerhalb des ca. 3680 qm großen Änderungsbereiches wird die Fläche westlich der Straße Am Dyck vollständig durch Wohnbebauung genutzt. Die östliche, ca. 1.950 qm große Fläche, diente als Baustoff-Lagerplatz für die südlich angrenzende Neubebauung und wird teilweise als Stellplatz-/ Müllabladefläche genutzt. Eine Grünwegeverbindung zwischen der Halde Wehofen und den Grünflächen des Klärwerkes Emschermündung besteht hier nicht, das Gelände ist vollständig eingezäunt.

2. Vorgaben und Bindungen

1.1 Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan 99 (GEP) stellt den Bereich bis zur Stadtgrenze Dinslaken als ASB = Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

Unmittelbar östlich grenzt ein „Freiraumbereich für sonstige Zweckbindungen, 2ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen“ an. Gemäß Entwicklungsziel 4 des GEP 99, Satz 2, Kapitel 3.10 müssen „Kläranlagen einen ausreichenden Abstand zu Wohnbebauung und zu Bereichen mit intensiv genutzten Freizeit- und Erholungsanlagen aufweisen“. Hierdurch soll u.a. weitgehend vermieden werden, dass die Bevölkerung durch unvermeidbare Geräusche und Gerüche belästigt wird.

Zu der gegebenen Immissionssituation im Bereich der Wohnbebauung Am Dyck siehe Punkt 4. Umweltbelange/Teil B: Umweltbericht.

Die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 32 (1) Landesplanungsgesetz ist erfolgt. Die Bezirksregierung Düsseldorf – Bezirksplanungsbehörde – hat mit Schreiben vom 16.12.2005 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1.18 – Walsum – bestehen.

1.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg ist der Änderungsbereich in unmittelbarer Nahtlage zur Stadtgrenze Dinslaken in einer Breite von ca. 30 m als Grünstreifen ohne Zweckbestimmung dargestellt und als Verbindungsgrünfläche Nr. 88 gekennzeichnet. An der östlichen Grenze sind in Nord-Süd-Richtung - parallel zur Nutzungsgrenze Wohnbau-/ Versorgungsfläche - die Trassen zweier Hochspannungsfreileitungen eingetragen, wobei nur noch die östliche in der Örtlichkeit vorhanden ist.

3. Zielsetzung und Planänderung

Die Neubausiedlung östlich der Straße Am Dyck schließt mit einer einseitig bebauten Privatstraße nach Norden hin ab. Durch eine städtebaulich sinnvolle Bebauung des angrenzenden, als Grünfläche dargestellten Grundstückes mit Einfamilienhäusern kann dieses Wohngebiet arrondiert und räumlich geschlossen werden.

Darüber hinaus ist innerhalb dieser 1.950 m² großen Fläche auch die Errichtung eines ca. 500 m² großen Kinderspielplatzes – Spielbereich C vorgesehen. Der Ortsteil Wehofen benötigt grundsätzlich zusätzliche Flächen an Spielraum, da der einzige öffentliche Spielplatz seitlich des Städt. Jugendzentrums an der Schachtstraße den Bedarf nicht abdecken kann. Insbesondere im Hinblick auf die in jüngerer Zeit erfolgte umfangreiche Neubebauung östlich der Straße Am Dyck ist die Anlage eines Kinderspielplatzes in diesem Quartier wünschenswert. Da innerhalb der Siedlung keine größeren Freiflächen zur Verfügung stehen, soll er im nördlichen Eingangsbereich an der Straße Am Dyck mit entsprechenden Grünabschirmungen angelegt werden, um so auch den größtmöglichen Abstand zur Hochspannungsfreileitung (min. 40 m) zu erreichen.

Da die Darstellung einer durchgehenden Grünverbindung zwischen der Halde Wehofen und der nicht zugänglichen Fläche des Emscherklärwerkes durch die vorgesehenen Änderungen unterbrochen wird, sollen auch die Wohnhäuser 93 und 95 westlich der Straße Am Dyck in die Wohnbereiche einbezogen werden.

Die Darstellung "Grünfläche/Verbandsgrünfläche" soll in "Wohnbaufläche" geändert, der Kinderspielplatz durch das entsprechende Planzeichen gekennzeichnet werden.

4. Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen "für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a " eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Ergebnisse zur Flächennutzungsplan-Änderung sind im Umweltbericht – Teil B der Begründung – dargelegt.

4.1 FNP-relevante Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

4.1.1 Grünfläche/Verbandsgrünfläche/Biotopverbundkonzept

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dargestellt und als Verbandsgrünfläche gekennzeichnet. Durch die FNP-Änderung wird die 164,09 ha große Verbandsgrünfläche Nr. 88 lediglich um ca. 3.680 qm reduziert, wobei davon wiederum 1.730 qm durch vorhandene Wohnbebauung und Straßenausbau als Grünfläche nicht zur Verfügung stehen. Ein durchgehender Grünzug – wie im FNP dargestellt – ist hier

weder vorhanden noch umsetzbar, da es sich um private, zum Teil mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke handelt.

Eine Grünvernetzung/Grünwegeverbindung könnte ggf. im Bereich der unmittelbar nördlich angrenzenden Freiflächen auf Dinslakener Gebiet angelegt werden.

Eine gemäß Biotopverbundkonzept abzulehnende Nachverdichtung ist hier nicht vorgesehen; durch die FNP-Änderung soll die vorhandene Siedlung lediglich städtebaulich sinnvoll arrondiert werden.

4.1.2 Kläranlage

Die unmittelbare Nahtlage der Wohnbauflächen zu den Versorgungsflächen der Kläranlage Emschermündung könnte zu Beeinträchtigungen und nachteiligen Auswirkungen führen. Daher wurde 1996 vor der Entwicklung des Baugebietes ein Geruchsgutachten erstellt. Da das aktuelle Plangebiet unmittelbar nördlich angrenzt und davon auszugehen ist, dass sich die Situation im Klärwerk hinsichtlich der Geruchsemissionen nicht erheblich geändert hat, kann das Gutachten herangezogen werden. Dem gemäß sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch Geruchsemissionen zu befürchten.

Aufgrund der Lage des Klärwerks mit den vorhandenen Einrichtungen, die Lärm emittieren, hinter dem hohen dicht begrünten Immissionsschutzwall ist davon auszugehen, dass auch keine relevanten Lärmimmissionen in dem Plangebiet auftreten.

Ein gesondertes Lärmgutachten ist nicht erforderlich.

4.1.3 Hochspannungsfreileitung

Für die Beurteilung zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder sind die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen verbindlich. Für die magnetische Flussdichte ist 100 μ T als Grenzwert für den ständigen Aufenthalt von Personen festgelegt. Der im Abstandserlass NRW festgelegte Schutzabstand zu 380 kV-Hochspannungsfreileitungen von 40 m soll der Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse dienen. Aus diesem Grunde wird der geplante Kinderspielplatz in einem Schutzabstand von min. 40 m angelegt.

Der Leitungsbetreiber gibt in diesem Bereich einen Schutzabstand von 31 m an. Bauliche Maßnahmen/Anpflanzungen müssen abgestimmt werden.

4.1.4 Altlasten/Bodenkontaminationen

Für das Plangebiet besteht kein konkreter Verdacht auf relevante Altablagerungen oder Altstandorte. Das ursprünglich um ca. 0,50 – 1,00 m tiefer liegende Gelände wurde durch Bodenmieten aufgeschüttet. Zur Gefährdungsabschätzung hinsichtlich schädlicher Bodenveränderungen aufgrund langjähriger Staubdepositionen wurde ein Gutachten erstellt. Danach unterschreiten die festgestellten Konzentrationen an Schwermetallen und Benz-a-pyren sowohl die Prüf-

werte der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete als auch für Park- und Freizeitanlagen und auch größtenteils für Spielplätze. Eine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden-Mensch ist derzeit nicht abzuleiten, jedoch sollten die unbefestigten Freiflächen des Kinderspielplatzes mit unbelastetem Sand abgedeckt werden.

Sollten die auf Teilflächen lagernden Bodenmieten nicht abgetragen werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese zum Einbau bzw. zur Gestaltung des Wohngebietes bzw. der öffentlichen Grünfläche geeignet sind.

4.1.5 Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der Planung erfolgt nach § 34 BauGB. Daher ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich.

4.2 Zusammenfassung

Im Umweltbericht wurden die Umweltaspekte wie Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaftsbild und Erholung, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter für das Plangebiet und seine Umgebung ermittelt, beschrieben und bewertet. Belegbare Auswirkungen der Planung sind im Bereich der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen festzustellen. Hier sind die Verluste von Biotopflächen, die Versiegelung von gewachsenem Boden und der Verlust dieser Flächen verbunden mit der Einschränkung ihrer Funktionen für das Grundwasser zu nennen. Aufgrund der geringen Größenordnung sind die negativen Auswirkungen auf Klima/Luft und das Landschaftsbild sowie die abzuleitenden Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf den Menschen (Immissionen, Lärm) als unerheblich einzustufen.

5. **Zusammenfassende Darstellung des Abwägungsprozesses**

Die untersuchten und im Einzelnen dargestellten Rahmenbedingungen und Abwägungskriterien führen insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme der Grünfläche für eine Wohnnutzung und die Anlage eines Kinderspielplatzes möglich ist, zumal bereits ca. 40 % des Änderungsgebietes als Straßen- und Siedlungsflächen genutzt werden.

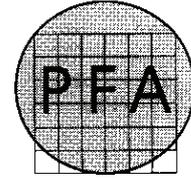
Darüber hinaus ist der städtebaulich und ökonomisch sinnvollen Arrondierung der Neubausiedlung und der Anlage eines dringend benötigten Kinderspielplatzes gegenüber einer Brachfläche, die als Stellplatzfläche und Sammelplatz für Grünabfälle genutzt wird, Vorrang einzuräumen.

6. **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch – zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – wurde am 27.10.2005 durchgeführt. 8 Bürgerinnen und Bür-

ger nahmen an der Anhörung teil. Es wurde eine Niederschrift gefertigt und der Begründung als Anlage beigelegt.

Eine besondere Auswertung dieser Beteiligung ist nicht erforderlich, da keine Wünsche und Vorstellungen zum Plan vorgebracht bzw. schriftlich eingereicht wurden.



PLANFORMART
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
BDLA

Stadt Duisburg

FNP-Änderung Nr. 1.18 – Walsum – Am Dyck

Teil B: Umweltbericht

Auftraggeber: Herr Raddue
Goethestr. 18 a
47179 Duisburg

Auftragnehmer: PFA - PlanFormArt
Landschaftsarchitekten AKNW
Möhlenring 77
47906 Kempen
T.: 02152 / 898 86 91

Bearbeitung: Karin Drabben, Landschaftsarchitektin AKNW

erstellt am: 06.01.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Rechtliche Grundlagen	3
1.2. Kurze Darstellung der Flächennutzungsplanänderung	4
2. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	5
2.1 Ziele des Umweltschutzes	5
Landschaftsplan	5
FFH- und Vogelschutzgebiete	5
Gebietsentwicklungsplan (GEP)	5
Verbandsgrünfläche	6
Biotopverbundkonzept	6
Hochspannungsfreileitung	6
2.2 Berücksichtigung im Plan	6
Gebietsentwicklungsplan	6
Biotopverbundkonzept	6
Hochspannungsfreileitung	7
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
3.1. Bestandsaufnahme einschl. Vorbelastungen	7
Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
Schutzgut Boden/Wasser	8
Schutzgut Mensch	8
Schutzgut Luft/Klima	9
Schutzgut Landschaftsbild/Erholung	9
Kultur- und sonstige Sachgüter	9
Wechselwirkungen	9
3.2 Prognose der Umweltauswirkungen	9
3.2.1Umweltauswirkungen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes	10
Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	10
Auswirkungen auf Boden/Wasser	10
Auswirkungen auf Menschen	10
Auswirkungen auf Luft/Klima	11
Auswirkungen auf Landschaftsbild/Erholung	11
3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	11
3.4 Entwicklung ohne das Vorhaben/andere Planungsmöglichkeit	11
4. Zusätzliche Angaben	12
4.1 Abfälle und Abwasser	12
4.2 Energienutzung	12
4.3 Technische Verfahren	12
5. Monitoring	13
6. Zusammenfassung	13

1. Einleitung

1.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 BauGB Abs. 4 ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist (vgl. § 2a. BauGB). Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt eine Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Ebenen der Erfassung und Bewertung in der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind:

- Pflanzen und Tiere (inkl. biologischer Vielfalt)
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild / Erholung
- Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Insbesondere sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen berücksichtigen (§ 1 Abs. 5). Ergänzend sieht der Gesetzgeber den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor (§1a Abs. 2). Hier wird insbesondere auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung verwiesen.

Weiterhin zu berücksichtigen sind Zielvorgaben anderer Pläne oder Regelungen und Maßnahmen zur Umweltvorsorge.

Hinsichtlich der Zielvorgaben anderer Planungen sind in die Prüfung einzustellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete mit ihren Schutz- und Erhaltungszielen sowie die Darstellungen (bzw. Festsetzungen) von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Unter dem Stichwort Umweltvorsorge sind die Aspekte „Abfälle und Abwässer“ sowie „erneuerbare Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ darzulegen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur FNP-Änderung 1.18 – Walsum haben die planungsrelevanten Ämter, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahmen und Anregungen abgegeben. Ergänzend hierzu fand am 11.10.2005 beim Amt für kommunalen Umweltschutz der Stadt

Duisburg ein Abstimmungstermin statt, in welchem Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gegeben wurden.

1.2. Kurze Darstellung der Flächennutzungsplanänderung

Die Änderung Nr. 1.18 – Walsum des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg umfasst eine Fläche von ca. 3.680 m². Sie gilt für einen Bereich beidseitig der Straße „Am Dyck“, westlich des Klärwerkes Emschermündung und südlich der Stadtgrenze zu Dinslaken im Ortsteil Wehofen.

Bisherige Darstellung und Nutzung:

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar an der Stadtgrenze zu Dinslaken. Er hat eine Breite von ca. 30 m und ist als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dargestellt und als Verbandsgrünfläche gekennzeichnet. An der Grenze sind in Nord-Süd-Richtung parallel zur Nutzungsgrenze Wohnbauflächen / Versorgungsflächen-Klärwerk die Trassen zweier Hochspannungsfreileitungen eingetragen.

Die Fläche westlich der Straße „Am Dyck“ wird vollständig durch Wohnbebauung genutzt; der östliche Bereich diente als Baustoff-Lagerplatz für die südlich angrenzende Neubebauung und wird derzeit teilweise als Stellplatz- und Müllabladefläche genutzt. Eine Grünwegeverbindung zwischen der Halde Wehofen und dem Klärwerk besteht hier nicht. Die westliche Leitungstrasse ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

Planänderung:

Ziel der Änderung:

Die Neubausiedlung östlich der Straße „Am Dyck“ schließt mit einer einseitig bebauten Privatstraße nach Norden hin ab. Durch eine städtebaulich sinnvolle Bebauung des angrenzenden Grundstückes mit Einfamilienhäusern kann dieses Wohngebiet arrondiert und räumlich geschlossen werden.

In der ausgewiesenen Wohnbaufläche soll ein ca. 500 m² großer Kinderspielplatz (Spielbereich C) entstehen. Er soll für die Öffentlichkeit zugänglich sein und im Eingangsbereich an der Straße „Am Dyck“ mit entsprechender Grünabschirmung angelegt werden. Der Abstand zur Hochspannungsfreileitung soll mind. 40 m betragen.

Aufgrund dieser Änderungen ist ein Grünzug/Grünwegeverbindung zum Klärwerk Emschermündung nicht mehr möglich. Daher soll auch die Fläche westlich der Straße „Am Dyck“ entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Die Darstellung „Grünfläche/Verbandsgrünfläche“ soll in „Wohnbaufläche“ geändert, der Kinderspielplatz durch das entsprechende Planzeichen gekennzeichnet werden.

2. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

2.1 Ziele des Umweltschutzes

Im BauGB werden ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz festgelegt (§ 1a BauGB). Sie sind neben den § 1 benannten Grundsätzen als die zentralen, im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Ziele zu verstehen.

Nach § 1a BauGB sind als Vorschriften anzuwenden:

- Der sparsame Umgang mit Grund und Boden.
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Teil der Abwägung.
- Die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes, welche in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zusammengefasst sind.

Spezielle Ziele und Vorgaben hinsichtlich des Naturschutzes sind den örtlichen Gesetzen zu entnehmen.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes der Stadt Duisburg.

FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- oder Vogelschutzgebiete nicht von der Planung betroffen.

Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Der GEP 99 stellt den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die Änderung entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

Darüber hinaus befindet sich östlich der geplanten Wohnbaufläche eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der konkreten Zweckbestimmung „Abwasser“ des Klärwerkes Emschermündung. Im Entwicklungsziel 4 des GEP 99, Satz 2, Kapitel 3.10, heißt es: „Kläranlagen müssen einen ausreichenden Abstand zu Wohnbebauung und zu Bereichen mit intensiv genutzten Freizeit- und Erholungsanlagen aufweisen.“

Durch den ausreichenden Abstand soll gewährleistet werden, dass es zu keiner Belästigung der Bevölkerung durch unvermeidbare Geräusche und Gerüche kommt. Untersuchungen zum Immissionsschutz in Bezug auf die Kläranlage wurden im Jahr 1996 zur angrenzenden Wohnbebauung durchgeführt.

Verbandsgrünfläche

Im gültigen Flächennutzungsplan wird der zu untersuchende Bereich als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dargestellt und als Verbandsgrünfläche gekennzeichnet. Verbandsgrünflächen gehören zum Regionalen Freiraumsystem Ruhrgebiet und werden für Archivierungszwecke mit Nummern gekennzeichnet. Die Flächennummer 88 hat eine Gesamtgröße von 164,09 ha. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes reduziert sich die Fläche um 3.680 m².

Biotopverbundkonzept

Das Biotopverbundkonzept der Stadt Duisburg (Stand Oktober 2005) kennzeichnet die Fläche als Einzel- und Reihenhausbebauung. Aufgelockerte, bis 2,5-geschossiger Einzelhausbebauung und meist verdichtete Reihenhausbebauung mit großem Anteil privat genutzter Gartenflächen. Aus ökologischer Sicht soll in diesem Bereich keine Nachverdichtung zugelassen werden.

Hochspannungsfreileitung

Östlich der Änderung verläuft die 110-/220-/380 kV-Leitung Wesel/Niederrhein – Hamborn. Für die Beurteilung zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder sind die Grenzwerte der 26. BImSchV „Verordnung über Elektromagnetische Felder“ für den Betrieb von Hochspannungsanlagen verbindlich. Gem. Abstandserlass NRW wurde ein Schutzabstand von 40 m zu 380 kV-Hochspannungsfreileitungen festgelegt.

2.2 Berücksichtigung im Plan

Gebietsentwicklungsplan

Im Rahmen des Umweltberichts wurden Stellungnahmen des Staatlichen Umweltamtes eingeholt und mit den Untersuchungsergebnissen zum Thema Geruchsimmissionen im Bereich des angrenzenden Baugebietes (1996) verglichen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die geplante Erweiterung der Bebauungsmöglichkeiten durch Wohnnutzung keine andere Immissionssituation als die bereits bestehende Immissionssituation verursacht. Gem. Gutachten ist zu erwarten, dass im langjährigen Mittel der relevante Beurteilungswert von 0,10 im Plangebiet deutlich unterschritten wird und somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch Geruchsemissionen des Klärwerks zu befürchten sind.

Biotopverbundkonzept

Die geplante Bebauung der Fläche an der Straße „Am Dyck“ orientiert sich an der bereits bestehenden Reihenhausbebauung mit privat genutzten Gartenflächen. Eine darüber hinausgehende Verdichtung ist nicht geplant.

Hochspannungsfreileitung

Der geplante Spielplatz wird in einem Mindestabstand von 40 m zur Hochspannungsleitung liegen. Die Vorgaben der 26. BImSchV werden dadurch eingehalten.

Weiterhin wird sichergestellt, dass

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, nicht vorgenommen werden.
- Die Leitung und die Maststandorte jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist die Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneiveauperänderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen erfolgen nur in Abstimmung mit der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte auf der Grundlage einer planungsbezogen durchgeführten Bestandserfassung. Dabei wurde jedes Schutzgut der Umwelt sowie dazwischen bestehende Wechselwirkungen einzeln erfasst und in der allgemein anerkannten Methodik der Ursache-Wirkung-Analyse systematisch beschrieben und bewertet.

3.1. Bestandsaufnahme einschl. Vorbelastungen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Untersuchungsraum wird gegliedert in westlich und östlich der Straße „Am Dyck“.

Im westlichen Bereich befindet sich bereits Ein- und Mehrfamilienhausbebauung mit umgrenzenden versiegelten Flächen und kleinen Bereichen mit intensiv genutzten privaten Ziergärten.

Östlich der Straße grenzt eine ca. 2.865 m² große Brachfläche an. Davon befinden sich 1.950 m² auf Duisburger und 915 m² auf Dinslakener Stadtgebiet. Sie wird nach Norden und Süden durch private Erschließungsstraßen begrenzt. Im Osten schließen die Grünflächen des Klärwerks Emschermündung an die Brachfläche an.

Die Siedlungsbrache hat ein Alter zwischen 5 und 15 Jahren. Sie ist dicht mit Gräsern und Hochstauden bewachsen. Ergänzend haben sich aufgrund des Alters der Brachfläche bereits Pioniergehölze angesiedelt (Birken, Ahorn). Der Anfang einer Verbuschung ist zu erkennen.

Das ursprünglich um ca. 0,50 - 1,00 m tiefer liegende Gelände wurde durch Bodenmieten aufgeschüttet. In diesen Bereichen haben sich Brombeersträucher angesiedelt.

Die Brachfläche wird im Kernbereich derzeit als wilde Müllkippe für Gartenabfälle aller Art genutzt. In der Randlage zur Erschließungsstraße im südlichen Bereich dient ein 4 m breiter Streifen als zusätzliche Parkplatzfläche (unversiegelt).

Faunistisch gesehen ist das Plangebiet durch seine Lage im Siedlungsraum sowie seine jahrelange Bebauung und Nutzung durch den Menschen zu charakterisieren. Hinweise auf Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tierarten im Planungsgebiet bestehen nicht.

Das Untersuchungsgebiet hat eine geringe Trittsteinfunktion im Rahmen des Regionalen Freiraum Konzeptes. Die Vorbelastungen der Fläche durch den menschlichen Einfluss sind als erheblich einzustufen.

Schutzgut Boden/Wasser

Gem. der Grundwassermessstellen des Landesumweltamtes NW liegt der höchste Grundwasserstand im Untersuchungsraum bei ca. 23,75 m ü. NN und der niedrigste bei 21,00 m ü. NN. Das Gebiet weist eine mittlere Geländehöhe von 28 m ü. NN auf.

Die Aussagen des Geologischen Dienstes NRW (Krefeld 1998) weisen keine schützenswerten Böden an dieser Stelle aus.

Zur Gefährdungsabschätzung für das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund langjähriger Staubdepositionen, wurde ein Bodengutachten für die Brachfläche des Untersuchungsraumes in Auftrag gegeben. Die Oberfläche ist, bedingt durch die Anschüttung von Bodenmieten, uneben. Das Ursprungsgelände (untersuchte Flächen) weist unterhalb der Geländeoberfläche eine ca. 35 cm starke Schicht aus humosem, schluffigem Oberboden auf. Im Anschluss daran besteht der Untergrund aus hellbraunen feinsandigen Schluffen. Diese Deckschicht weist eine mittlere bis gute Filterwirkung auf.

Die festgestellten Konzentrationen an Schwermetallen und Benz-a-pyren unterschreiten sowohl die Prüfwerte der BBodSchV für Wohngebiete als auch für Park- und Freizeitanlagen und auch größtenteils für Kinderspielplätze. Eine Gefährdung für den Menschen besteht nicht.

Schutzgut Mensch

Erhebliche Auswirkungen für den Menschen und seine Gesundheit können von verschiedenen auslösenden Faktoren verursacht werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Faktoren Lärm, Geruchsimmissionen, elektromagnetische Felder und die sozialen Aspekte des Vorhabens untersucht.

Im Bereich zwischen der vorhandenen Bebauung und der Kläranlage Em-schermündung wurde ein begrünter Immissionsschutzwall errichtet, welcher mögliche Geruchs- und Lärmimmissionen vermeiden soll.

Es wurde kein gesondertes Gutachten zum Lärm erstellt. Gem. Auskunft der unteren Gesundheitsbehörde ist jedoch davon auszugehen, dass es aufgrund der Lage des Klärwerks und der vorhandenen Einrichtungen die Lärm emittieren keine relevanten Lärmimmissionen gibt.

Für die Bewertung der Geruchsemissionen wurde das Geruchs-Gutachten aus dem Jahre 1996 zugrunde gelegt. Daraus lässt sich ableiten, dass keine negativen Umweltauswirkungen durch Geruchsemissionen des Klärwerks zu erwarten sind.

Unmittelbar auf der östlichen Seite des Plangebiets befindet sich eine Hochspannungsleitung (380 kV). Die in der 26. BImSchV „Verordnung über Elektromagnetische Felder“ festgelegten Grenzwerte für den Betrieb von Hochspannungsanlagen sind verbindlich. Gem. Abstandserlass NRW ist ein Schutzstreifen von 40 m zu Hochspannungsfreileitungen einzuhalten. Im Plangebiet bedeutet dies, dass ein Abstand von 40 m zum Kinderspielplatz eingehalten werden muss.

Aus Sicht des Menschen werden das Plangebiet und seine Umgebung durch verschiedene Nutzungsansprüche geprägt. Wesentliche Teile des Raumes sind bebaut und damit den Siedlungsflächen zugeordnet.

Die Nachverdichtung von bereits erschlossenen Flächen ist ein erklärtes Ziel der Stadt Duisburg und entspricht dem Ziel des schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

Aus Sicht des Menschen sind die Wohnbauflächen und die Spielplatzfläche an dieser Stelle sehr hoch einzustufen.

Schutzgut Luft/Klima

Im Rahmen der Untersuchungen zu den Themen GEP und Mensch wurde bereits die Vorbelastung der Luft durch Geruchsemission untersucht (siehe auch Geruchs-Gutachten 1996).

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Der Siedlungsraum wird durch Einfamilienhäuser und Reihenhausbauung geprägt.

Straßenbegleitende Alleebäume säumen die Straße „Am Dyck“.

An der angrenzenden Kläranlage wurde aus Gründen des Immissionsschutzes und des Landschaftsbildes der Wall mit standortgerechten Gehölzen eingegrünt. Eine Wegeverbindung besteht derzeit nicht.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die inneren Zusammenhänge der einzelnen Schutzgüter, die zu einer signifikanten Verschiebung und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Funktionen führen könnten, sind nicht nachzuweisen.

3.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Die Durchführung der Planung betrifft im Wesentlichen den Bereich östlich der Straße. Hier kommt es insbesondere zu einer Veränderung der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen werden bei den einzelnen Schutzgütern vorgeschlagen.

3.2.1 Umweltauswirkungen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Auf der westlichen Straßenseite hat die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung keine Auswirkungen. In diesem Bereich entspricht die Planung dem derzeitigen Ausbauzustand.

Die straßenbegleitende Pflanzung (Alleebäume) bleibt erhalten.

Im Vergleich zum heutigen Baurecht bewirkt die Umsetzung der Planänderung eine grundlegende Änderung im südlichen Bereich der Brachfläche. Durch die Reduzierung der Brachfläche auf eine Größe von 915 m² bleibt die Trittsteinfunktion im Rahmen des Biotopverbundes im Wesentlichen erhalten. Bedingt durch die Planänderung entfallen ca. 1.950 m² dieser Brachfläche. Zum Straßenbegleitgrün der Strasse „Am Dyck“ gehören gemähte Rasenstreifen und Hochstämme (Ahorn).

Auswirkungen auf Boden/Wasser

Durch die geplante Errichtung von 5 Reihenhäusern und weiteren Oberflächenbefestigungen wird der gewachsene Boden versiegelt, so dass alle Bodenfunktionen dort verloren gehen. Weiterhin wird Boden im Rahmen der Bautätigkeit umgelagert und verdichtet.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sollte das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen zur Versickerung gebracht werden.

Die chemisch analytischen Befunde der oberflächennahen Bodenmischproben zeigen für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze und den Wirkungspfad Boden-Mensch bei den geplanten Nutzungen als Wohngebiet bzw. als öffentliche Grünfläche keine Gefährdung (siehe auch Untersuchung des Büros Geo-Id GmbH).

Sollte im Bereich der öffentlichen Grünfläche ein Kinderspielplatz vorgesehen werden, so ist die unbefestigte Freifläche mit unbelastetem Sand abzudecken. Sollten die auf Teilflächen lagernden Bodenmieten nicht abgetragen werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese zum Einbau bzw. zur Gestaltung des Wohngebietes bzw. der öffentlichen Grünfläche geeignet sind.

Auswirkungen auf Menschen

Durch die geplante Neubebauung treten keine erhöhten Lärmbelastigungen auf.

Unter Einbehaltung der vorgenannten Maßnahmen zum Boden und zur Hochspannungsleitung hat die Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf den Menschen.

Im Raum Wehofen werden Wohnbauflächen benötigt. Bedingt durch die bereits vorh. Erschließungsstraße an der geplanten Siedlungsfläche kommt es hier zu einer flächenschonenden Bauweise. Die Schaffung einer Spielfläche an dieser Stelle dient ebenso den bestehenden Einfamilienhäusern/ Reihenhausbauung als auch der geplanten Bebauung.

Für das gesamte Quartier erfolgt durch die zusätzlich geschaffene öffentlich zugängliche Grünfläche eine Bereicherung.

Bedingt durch die Nutzung der vorh. Erschließungsstraße wird der Flächenverbrauch für die neue Bebauung auf die eigentliche Bebauung reduziert.

Auswirkungen auf Luft/Klima

Da es sich bei der neu zu besiedelnden Fläche um eine sehr kleinflächige Bebauung (5 Reihenhäuser mit Garagenhof) mit Grünflächen handelt, sind die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima unerheblich.

Auswirkungen auf Landschaftsbild/Erholung

Durch die Ergänzung um wenige Wohneinheiten wird das bereits deutlich städtebaulich vorgeprägte Landschaftsbild im Plangebiet weiter fortgeschrieben.

Gleichzeitig wird durch den neuen Kinderspielplatz seitlich der Straße eine öffentlich zugängliche Grünanlage geschaffen, welche sich positiv auf das Landschaftsbild und die Erholung auswirkt.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

In dem zurückliegenden Planungsprozess wurde die Planung optimiert und mit den planerischen Vorgaben abgeglichen. In den vorgenannten Kapiteln fließen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ein. Die Umsetzung der Planung erfolgt nach § 34 BauGB. Demzufolge ist ein Ausgleich nach den Regeln des BauGB §1a Abs. 3 nicht erforderlich.

3.4 Entwicklung ohne das Vorhaben/andere Planungsmöglichkeit

Beim Untersuchungsgebiet gibt es nur einen kleinen Teilbereich (1.950 m²) der einer neuen Nutzung zugeführt werden soll. Bei diesem Bereich handelt es sich um eine Brachfläche, welche als Sammelplatz für Grünabfälle genutzt wird. Ohne eine planerische Veränderung würde dieser Bereich der natürlichen Sukzession überlassen. Es entsteht ein Vorwaldstadium und zum Schluss Wald. Gleichzeitig werden die Randbereiche weiter als Parkstreifen und Müllfläche genutzt.

Da es sich um ein privates Grundstück handelt, ist derzeit eine Nutzung als öffentliche Grünfläche nicht gegeben.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Abfälle und Abwasser

Das Abwasser der geplanten Wohnbebauung wird zukünftig in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet.

Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist im Sinne des Landeswassergesetzes – vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung – vor Ort zu versickern.

Das Plangebiet befindet sich insgesamt im Einzugsgebiet 10 „Kläranlage Emschermündung“. Betreiber der Anlage ist die Emschergenossenschaft.

Zukünftig anfallende Abfälle werden in das vorhandene System der Hausmüllentsorgung eingebunden.

4.2 Energienutzung

Hinsichtlich der benötigten Energie (Strom, Wärme u. a.) werden die zusätzlich geplanten Wohngebäude in die bestehenden Versorgungssysteme eingebunden. Im Rahmen der weiteren Planung und der erforderlichen Baugenehmigung wird eine Verwendung von erneuerbaren Energien geprüft werden.

Die sparsame Nutzung von Energie wird auch im Rahmen baulicher Auflagen (Dämmung u. a.) berücksichtigt.

4.3 Technische Verfahren

Die verwendeten und beschriebenen Umweltinformationen wurden aus den vorhandenen städtischen Unterlagen (z.B. Umweltinformation, Abwasserbeseitigungskonzept, Sonderluftreinhalteplan), durch Abstimmungen und Anregungen im Rahmen der Ämterbeteiligung sowie bereits vorliegenden Informationen außerkommunaler Institutionen ermittelt. Darüber hinaus wurden weitere Fachgutachten erstellt. Die Fachgutachten und die verwendeten Verfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Biotop- und Nutzungstypenkartierung in Anlehnung an die Kartieranleitung der LÖBF in Verbindung mit der Arbeitshilfe der Landesregierung NRW.
- Grundwasserstände wurden aus den Angaben der umliegenden Grundwassermessstellen errechnet.
- Geruchsgutachten des RW-TÜV Essen durch Probandenbegehung im Jahre 1996.
- Bodenkundliche Untersuchung des Büros Geo-Id GmbH, Bodensondierung, Entnahme von Bodenproben und chemische Analyse.
- Daten zu Luftschadstoffen von der Messstation DU-Walsum des Landesumweltamtes auf das Plangebiet übertragen; verschiedene Verfahren zur Bestimmung von Stickstoffdioxid, Feinstaub (PM 10), Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol.

5. Monitoring

Die Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der vorliegenden FNP-Änderung eintreten können, sind – soweit erforderlich - im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Darüber hinaus besteht für das Stadtgebiet ein dichtes Netz von Messstellen zur Überwachung der lufthygienischen Messwerte. Dieser Aspekt wird folglich durch die fortlaufenden Messungen mit erfasst.

6. Zusammenfassung

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht mit seinen Darlegungen und Bewertungen ist der aktuelle Entwurf der Änderung Nr. 1.18 des FNP der Stadt Duisburg, die Umweltprüfung sowie die übrigen im Rahmen der Aufstellung erarbeiteten Fachgutachten bzw. Stellungnahmen der Fachämter.

Ziel ist es den FNP der Stadt Duisburg mit seinen planerischen Aussagen und Entwicklungsvorgaben an den vorhandenen Bestand anzupassen und für Teilflächen eine neue städtebauliche Entwicklung vorzugeben. An den Bestand angepasst wird die bestehende Wohnbaufläche westlich der Straße „Am Dyck“, während für den Bereich östlich der Straße eine neue städtebauliche Entwicklung vorgegeben wird.

In der Bestandserfassung werden die Umweltaspekte für das Plangebiet und seine Umgebung ermittelt, beschrieben und bewertet. Als Umweltaspekte gelten Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaftsbild und Erholung, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Ca. 40% des Änderungsbereiches sind bereits für Straßen- oder Siedlungsflächen in Anspruch genommen. Das planerische Nachvollziehen durch die entsprechende Darstellung im FNP führt dazu, dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu prognostizieren sind.

Belegbare Auswirkungen sind im Bereich der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen festzustellen. Hier sind die Verluste von 1.950 m² Biotopflächen, die Versiegelung von gewachsenem Boden und der Verlust dieser Flächen verbunden mit der Einschränkung ihrer Funktionen für das Grundwasser zu nennen. Die Vorbelastung der Fläche durch den menschlichen Einfluss ist als erheblich zu bezeichnen (Eintrag von Müll). Bei der Flächennutzungsplanänderung wird ein möglichst schonender Umgang mit Boden und den Naturgütern vorgesehen. Bedingt durch die bereits vorh. Erschließungsstraße an der geplanten Siedlungsfläche kommt es hier zu einer flächenschonenden Bauweise.

Bei der Anlage eines Kinderspielplatzes sollen als Vermeidungsmaßnahme alle unbefestigten Freiflächen mit unbelastetem Sand abgedeckt werden.

Sollten die auf Teilflächen lagernden Bodenmieten nicht abgetragen werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese zum Einbau bzw. zur Gestaltung des Wohngebietes bzw. der öffentlichen Grünfläche geeignet sind.

Unter Berücksichtigung der Abstandsfläche zur Hochspannungsfreileitung (40 m zum Kinderspielplatz) sind die negativen Auswirkungen auf Klima/Luft als unerheblich einzustufen.

Der Bau einer öffentlich zugänglichen Grünanlage wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung aus.

Die Umsetzung der Planung erfolgt nach § 34 BauGB. Demzufolge ist ein Ausgleich nach den Regeln des BauGB §1a Abs.3 nicht erforderlich.

In einer abschließenden Betrachtung wird ein Ausblick gegeben auf die zukünftige Entwicklung und daraus abgeleitet werden Maßnahmen zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen (Monitoring). Solche Maßnahmen des Monitoring sollen im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt werden.

NIEDERSCHRIFT DER BÜRGERBETEILIGUNG

gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch zugleich als

UNTERRICHTUNG DER EINWOHNER

nach § 23 Gemeindeordnung NW zur

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN—ÄNDERUNG NR. 1.18 –WALSUM-

für einen Bereich beidseitig der Straße Am Dyck, westlich des Klärwerkes

Emschermündung und südlich der Stadtgrenze zu Dinslaken

(im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Walsum)

Datum: 27.10.2005

Ort: Bezirksrathaus Walsum

Beginn: 17.15 Uhr

Ende: 17.25 Uhr

Teilnehmer:

Mitglieder der Bezirksvertretung Walsum

Verwaltung der Stadt Duisburg

Herr Hoffmann

Frau Irle

Herr Schwell

Frau Deutscher

8 Bürgerinnen und Bürger

Um 17.15 Uhr eröffnet der Vorsitzende der Bezirksvertretung Walsum, **Herr Plückelmann**, die Bürgeranhörung und begrüßt die Anwesenden.

Zunächst erläutert **Herr Hoffmann** anhand einer Overhead-Folie die räumliche und funktionale Einbindung des Änderungsbereiches in die Umgebung sowie die Gründe zur Einleitung des Verfahrens. Anschließend stellt er die konkrete Änderung der Grünfläche in Wohnbaufläche und die Lage des geplanten Kinderspielplatzes vor. Er weist darauf hin, dass der Eigentümer das Grundstück zur Verfügung stellt und auch den Ausbau des Kinderspielplatzes übernimmt.

Er erklärt, dass die hier geplanten 4-5 Einfamilienhäuser – wie auch schon die südlich angrenzende Bebauung - auf Grundlage des § 34 Baugesetzbuch genehmigt werden sollen. Dem gemäß ist die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans nicht erforderlich – jedoch werden die Belange des Umweltschutzes ausreichend berücksichtigt, da im Rahmen des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Der abschließende Umweltbericht wird mit der FNP-Änderung öffentlich ausgelegt.

Nach dem Fachvortrag bat **Herr Plückelmann** die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, Fragen zu stellen bzw. Wünsche und Vorstellungen zu äußern:

Da seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Wortmeldungen vorgebracht wurden, schließt **Herr Plückelmann** um 17.25 Uhr die Sitzung.

Gez. Irle

Diese Begründung einschließlich Umweltbericht gehören zur Flächennutzungsplan-
Änderung Nr. 1.18- Walsum -.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 30.06.2006

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag


Grupe

